

Satzung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Gemeinde Oststeinbek (Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Oststeinbek betreibt und unterhält den Markt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der gepflasterten Fläche westlich des Einkaufszentrums Oststeinbek zwischen Möllner Landstraße und Eichredder statt. Die Grenzen dieses Marktplatzes sind aus dem Lageplan (Anlage 1) ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Markttag ist der Donnerstag jeder Woche. Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.
- (3) Der Markt wird jeweils von 12.00 bis 18.30 Uhr durchgeführt. Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.
- (4) Soweit der Markt aus begründetem Anlass zeitlich oder örtlich verlegt werden muss, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Der örtlichen Ordnungsbehörde sowie den mit der Marktaufsicht beauftragten Person ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die für die Wahrnehmung der amtlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte sind wahrheitsgetreu zu erteilen. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich der vorgenannten Person gegenüber auf das entsprechende Verhalten hin auszuweisen. Marktbesicker, die einer Reisegewerbekarte bedürfen, haben auf Verlangen eine gültige Reisegewerbekarte vorzulegen.

§ 4 Standplätze

- (1) Die Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Plätze für die Verkaufsstände werden vor Ort durch die Marktaufsicht zugewiesen und richten sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes oder einer bestimmten Platzgröße steht niemandem zu.
- (3) Wenn der zugewiesene Platz am Markttag nicht spätestens bis eine halbe Stunde vor Marktbeginn belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren; dieser Platz kann dann von der Marktaufsicht anderweitig vergeben werden.
- (4) Die Verkaufsstände dürfen erst ab einer Stunde vor Beginn des Marktes aufgebaut werden. Der Aufbau muss bis zum Beginn des Markthandels und die Räumung des Marktplatzes bis eine Stunde nach Marktschluss beendet sein.

§ 5 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr, Marktbesucher, deren Personal sowie Kunden und sonstige Besucher, haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie Anordnungen der Marktaufsicht und der zuständigen amtlichen Behörden zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die üblichen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet wird.
- (3) Auf dem Marktplatz ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - d) das Mitbringen oder Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, soweit sie nicht vom Marktbesucher benötigt werden – ausgenommen sind Kinderwagen sowie Kranken-, Fahr- und Rollstühle,

- e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - f) vermeidbaren Lärm zu verursachen,
 - g) selbständig gemeindliche Versorgungseinrichtungen unerlaubt zu benutzen,
 - h) Waren durch Versteigerung zu verkaufen bzw. überlaut anzupreisen,
 - i) eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Standplätze zu erweitern, mit anderen Marktbesckickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen.
- (4) Beschädigungen der Einrichtungen des Marktplatzes sind der Marktaufsicht sofort zu melden. Die Beseitigung von Schäden wird durch die Ordnungsbehörde veranlasst. Die Beseitigungskosten gehen zu Lasten des verantwortlichen Marktbeschickers.
- (5) Der zugewiesene Platz ist unverzüglich, spätestens bei Beendigung des Marktes, vom Marktbeschicker zu reinigen. Sollte die Reinigung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt werden, so kann die Ordnungsbehörde die Reinigung auf Kosten des Verursachers ausführen lassen.
- (6) Für Warenabfälle, Verpackungstoffe und andere Abfälle (mit Ausnahme sperriger Abfälle wie Obstkisten) sind von den Marktbeschickern die aufgestellten Container zu benutzen.
- (7) Abfälle von Fleisch und Fisch sind in abgedeckten, stets verschlossenen Behältern zu sammeln. Das Abspritzen und Auswaschen von Fischkästen und Verkaufswagen ist nicht gestattet.

§ 6

Marktwaren und Verkaufsvorschriften

- (1) Das Warenangebot des Wochenmarktes umfasst die in § 67 der Gewerbeordnung festgelegten Warenarten.
- (2) Zusätzlich sind bestimmte Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der „Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten im Kreise Stormarn“ vom 18.06.1987 (Anlage 2) zugelassen.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließlich oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktsatzung nicht berührt.

§ 7 Standgebühren

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Plätze sind Standgebühren nach der „Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Oststeinbek (Marktgebührensatzung)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 8 Haftung

- (1) Fällt ein Markttag aus, so sind Ansprüche gegen die Gemeinde Oststeinbek nicht gegeben.
- (2) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Oststeinbek haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des mit der Marktaufsicht betrauten Personals.
- (3) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
- (4) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von diesem verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek kann die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung erforderlichen Personen- und betriebsbezogenen Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) in der jeweils geltenden Fassung von den Marktbeschicker/innen erheben und weiterverarbeiten. Name, Vorname, Anschrift, Telefon sowie Angaben über Warenart, Standgröße und Fahrzeuggröße können in einer Datei gespeichert werden.
- (2) Die Gemeinde Oststeinbek ist befugt, die nach Abs. 1 erhobenen Daten unter Anwendung der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Oststeinbek“ auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Marktstandgelder von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

§ 10 Verweis und Ausschluss

- (1) Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch die Marktaufsicht für den jeweiligen Markttag vom Marktplatz verwiesen werden.

- (2) Bei groben Verstößen kann jemand für einen bestimmten Zeitraum im Wiederholungsfalle auch für eine unbestimmte Zeit, von der Marktbenutzung oder vom Betreten des Marktplatzes ausgeschlossen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 134 Abs. 5 - 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über
- a) die Einhaltung der Marktverkehrszeiten nach § 2 Abs. 3
 - b) die Marktaufsicht nach § 3 Abs. 2
 - c) die Standplätze nach § 4 Abs. 4
 - d) das Verhalten auf dem Markt nach § 5
 - e) die Marktwaren und die Verkaufsvorschriften nach § 6
 - f) den Verweis und den Ausschluss vom Marktplatz nach § 10
- verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

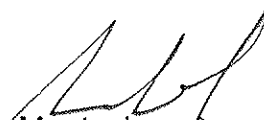
Diese Satzung tritt am 15.10.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Gemeinde Oststeinbek vom 28. September 1983 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oststeinbek, 30. Sep. 2003



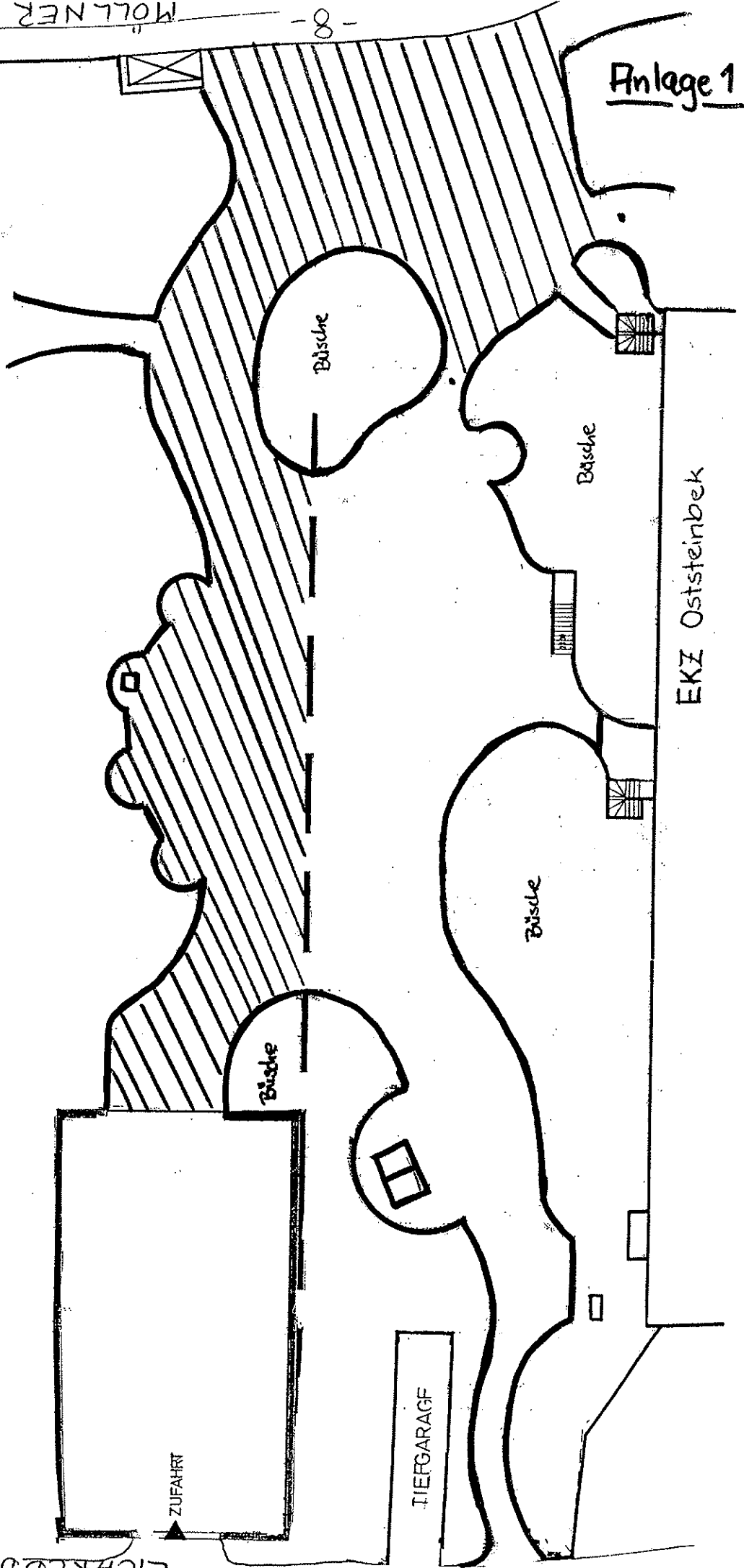
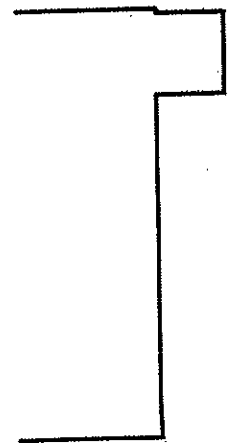
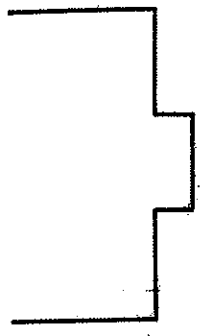
Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Mentzel

- Anlagen: 1 - Lageplan
2 - Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten im Kreise Stormarn

MOLLNER LANDSTR. -8-

Anlage 1



EICHRÖDDER